

Miszellen : Das alte Affolterhaus in Zuchwil : ein rechtshistorisches Kuriosum

Autor(en): **Affolter, Josef / Sigrist, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **29 (1956)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

persönliche Beziehung, die bei den Vertretern des Patriziates mit recht neidischen Blicken verfolgt worden wäre und sich eher negativ ausgewirkt hätte. Es ist vielmehr anzunehmen, dass das gemeinsame Erlebnis der drei Waffenkameraden den Ausschlag gab und das Blatt der Persönlichkeit gewidmet wurde, die im Mittelpunkt des Geschehens steht, Oberst von Roll. Eine solche Gelegenheit bot sich im Jahre 1648, als der verdiente Militär seinen Dienst quittierte und in die Heimat zurückkehrte. In diesem Falle handelte es sich um ein eigentliches Widmungsblatt, und es wäre der Ausdruck einer unverbrüchlichen Treue und des gegenseitigen Dankes dreier Offiziere, die das Schicksal im Kampf zusammenschmiedete. Wir dürfen uns aber auch fragen, ob die Tafel nicht erst später, als eigentliches Erinnerungsblatt zur Verherrlichung der Ahnen und familiärer Verbundenheit geschaffen wurde, in der Zeit, als sich diese familiären Bande durch die Heirat vom Jahre 1669 noch intensivierten.

Wie dem auch sei, die Apotheose des Krieges und der Taten der drei solothurnischen Offiziere gibt tiefen Einblick ins Denken der Menschen und in die Bewertung des Solddienstes in einer Zeit, in der persönliche Leistung und Wagemut einer Grosszahl solothurnischer Männer des Volkes und besonders auch der geistigen Oberschicht des Patriziates primär dem Ausland und nur indirekt auch der Heimat zugute kamen.

Leo Altermatt

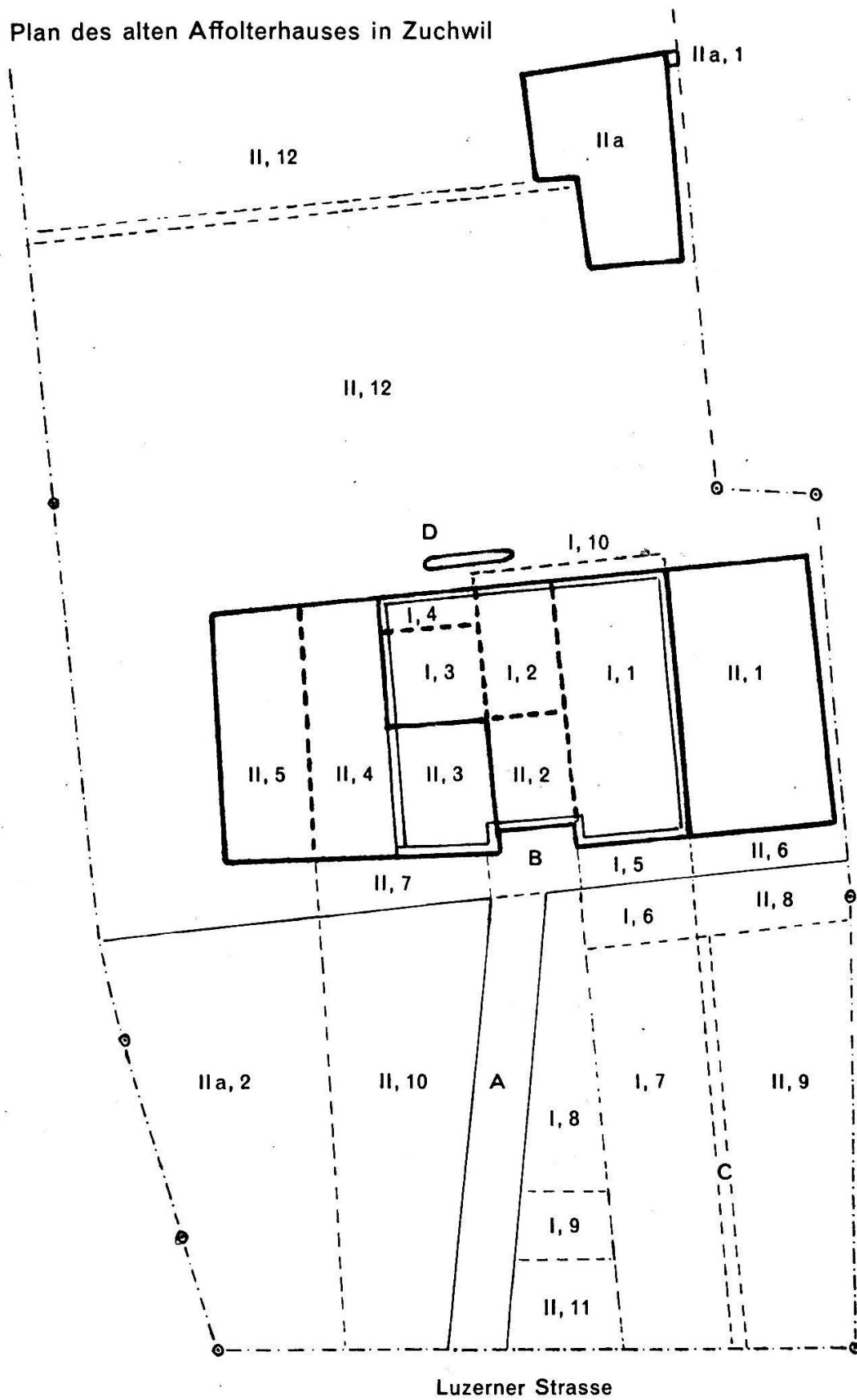
Das alte Affolterhaus in Zuchwil – ein rechtshistorisches Kuriosum

Dem Neubau eines modernen Geschäftshauses an der Ecke Luzernerstrasse–Schulhausstrasse in Zuchwil musste kürzlich ein altherwürdiges Bauernhaus weichen, das weniger durch seine schlichte äussere Form als durch seine ziemlich verwickelten rechtlichen Verhältnisse verdient, nicht ganz der Vergessenheit anheimzufallen. Es handelte sich ursprünglich um ein einfaches, landesübliches Dreisässenhaus unbekannten Alters, das später nach Osten wie nach Westen durch Anbauten bis auf den doppelten Umfang erweitert wurde, dazu etwas seitab in der Hofstatt noch ein freistehendes Wohnstöcklein erhielt. Noch 1895 war das Hauptgebäude auf der Nordseite mit Stroh, gegen Süden mit Schindeln gedeckt. Über die frühern Besitzer und Bewohner des Hauses orientiert A. Tatarinoff-Eggenschwiler im «Solothurner

Anzeiger» vom 31. Januar 1956. In seiner autobiographischen Schrift: «Die Jugend ist des Lebens Schmiede» gibt P. J. Affolter die folgende anschauliche Beschreibung seines Vaterhauses, wie es sich um die Jahrhundertwende präsentierte: «In einem bescheidenen Wohn- und Ökonomiegebäude, das zum grossen Teil mit Stroh und Schindeln gedeckt war, stand 1878 meine Wiege. Die Haussockel des Wohnteils waren grosse Eichenbalken, an den Enden mit Lappen versehen, in denen ein eichener Nagel steckte. Unser Korridor war die Futtertenne, mit Eintritt von da direkt in die Küche, die in der Mitte des Gebäudes zwischen zwei Stuben lag. Diese enthielten je eine Ofenkunst und darüber eine breite zweite Kunst mit Backofen darunter. Die beiden Küchenherde waren nur gemauert. Deren Kamine waren bloss zwei Meter hoch und mündeten in einen feuersicheren Rauchfang, der durch eine Zwischenwand vom eigentlichen hohen Küchenraum abgetrennt war. Diese hohe Räucherammer, deren Fugen seitlich mit Schlitzzen zum freien Austritt des Rauches versehen waren, enthielt 1885 Fleisch und Speck von elf Schweinen von Bauern aus dem Dorf und 36 Schinken von einem Metzger aus der Stadt. Neben der Räucherammer befanden sich zwei Gaden, zu denen man vom einen Wohnzimmer mit einer Treppe gelangen konnte. Der südliche Teil des Hauses war höher gebaut und gegen aussen mit Mauerwerk versehen. Der nördliche Gaden war mit Brettern schlecht gefügt. Über der angebauten Scheune mit Stall, in dem sieben muntere Ziegen standen, und der Futtertenne kam das Strohdach auf 150 Zentimeter vom Boden herab. Am grossen Tor der Futtertenne befand sich auf Bretter robust gemalt, wohl uralt, eine Bauernmalerie, die «Mater dolorosa», die Schmerzensmutter in blauem Mantel darstellend, flankiert an den beiden untern Ecken mit je einem Engelskopf.»

Kulturhistorisch und rechtsgeschichtlich interessant sind nun aber vor allem die Eigentumsverhältnisse, die sich mit den verschiedenen Anbauten und den damit zusammenhängenden Ausscheidungen im Hause und zugehörigen Areal herausbildeten. Das ursprüngliche Haus blieb, abgesehen von der abgetrennten Südwestecke, eine geschlossene rechtliche Einheit für sich, und ebenso konstituierten sich die Anbauten links und rechts als eine zweite, selbständige Hauseinheit, die allerdings in drei getrennte Bauteile zerfiel: den Anbau ostwärts, die Anbauten westwärts, und dazu das Stöcklein. Die ursprünglich einheitliche Hofstatt wurde dabei in peinlich genauer Weise unter die beiden Hauseinheiten aufgeteilt, mit strenger Ausscheidung der beiderseitigen und gemeinsamen Benutzungsrechte. Wie es dazu kam, dass die jün-

Plan des alten Affolterhauses in Zuchwil



gere Hauseinheit sich deutlich den Löwenanteil zu sichern vermochte, lässt sich allerdings nicht mehr nachweisen. Der beigegegebene Plan veranschaulicht das recht unübersichtliche Durcheinander der verschiedenen Rechte; besonders krass liegen die Verhältnisse auf dem Vorplatz südlich des Hauses, wo auf relativ schmalem Streifen vier gesonderte Abschnitte mit nicht weniger als drei verschiedenen Rechtsverhältnissen nebeneinanderliegen. Dass unter diesen Umständen der alte Spruch: «Ein halbes Haus – eine halbe Hölle», sich nur zu oft bewahrheitete, kann nicht verwundern, wenn man den Volkszählungslisten entnimmt, dass Haus und Stöcklein 1837 von drei Parteien mit zehn Personen, 1871 sogar von sieben Parteien mit sechzehn Personen bewohnt wurden. Erst mit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts ging das ganze Gebäude in den Alleinbesitz der Familie über, deren Namen es bis zu seinem Untergang trug. Damit erloschen auch die komplizierten Eigentumsverhältnisse, die in extremer Weise beleuchten, wie stark man früher auch im geteilten Hause das Prinzip des eigenen Hauses aufrechtzuerhalten strebte.

Legende zum Plan:

Ursprüngliches Haus: I, 1–4; II, 2 und 3 Spätere Anbauten: II, 1, II, 4 und 5

Hausteil I:

- I, 1: Wohnhaus; im Erdgeschoss zwei Zimmer, dazwischen Küche, im Obergeschoss Schlaf- und Vorratskammer, dazwischen Räucher-
kammer
- I, 2: Tenn, ohne Benutzungsrecht für II
- I, 3: Stall
- I, 4: Lagerraum mit WC
- I, 5: Vorplatz, mit Benutzungsrecht für II
- I, 6: Holzplatz
- I, 7: Garten
- I, 8: freier Platz
- I, 9: Düngerlagerplatz
- I, 10: schmaler nördlicher Vorplatz

Hausteil II:

- II, 1: Wohnteil
- II, 2: Futtertenn, mit Durchfahr- und Gehrecht für I
- II, 3: Stall

- II, 4: Tenn
- II, 5: Waschhaus, später Wohnung
- II, 6: Vorplatz, ohne Benutzungsrecht für I
- II, 7: dito
- II, 8: Holzplatz
- II, 9: Garten
- II, 10: freier Platz
- II, 11: Düngerlagerplatz
- II, 12: Hofstatt
- IIa: Wohnstock
- IIa, 1: WC, gemeinsam für II und IIa
- II a, 2: Garten zu IIa

Gemeinsames Benutzungsrecht:

- A: Zufahrt
- B: Vorplatz
- C: Gartenweglein
- D: Brunnen seit 1893; vorher bezogen beide Hausteile das Wasser von dem Brunnen vor dem Hause an der gegenüberliegenden Seite der Luzernerstrasse

Nach den Angaben von Peter Josef Affolter, Dornach, bearbeitet von Hans Sigrist.